

Teilfortschreibung Rohstoffsicherung des Regionalplans 2010 Region Ostwürttemberg

Vorlage zum Satzungsbeschluss am 15.02.2017

DS 02 VV-2017

IV. Zusammenfassende Erklärung gemäß § 2a (6) LPIG

Gemäß Landesplanungsgesetz vom 10. Juli 2003, zuletzt geändert im Oktober 2015 enthält die Begründung des Regionalplans eine zusammenfassende Erklärung,

- a) wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden,
- b) wie der Umweltbericht sowie die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens nach § 12 Abs. 2 bis 6 im Plan berücksichtigt wurden und welche Gründe nach Abwägung mit den geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten für die Festlegungen des Plans entscheidungserheblich waren

1. Einbeziehung von Umwelterwägungen und Ergebnissen des Umweltberichts

Eine Einbeziehung von Umweltbelangen erfolgte in der erforderlichen Gründlichkeit in vielschichtiger Hinsicht in den jeweiligen Phasen des Planungsprozesses. Vorrangig zu nennen sind folgende:

- Verwendung aktueller Umweltdaten zur Abgrenzung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Vorranggebieten zur Sicherung von Rohstoffen entsprechend des Planungskonzepts (s. Prüfkriterien unter Anlage 1: Erläuterungen zum Planungskonzept)
- Einbeziehung der Fachkompetenz staatlicher und privater Stellen und Experten zum Umwelt- und Naturschutz zur Gewinnung ergänzender Erkenntnisse zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungen
- begleitende und unabhängig zur Planung erstellte Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 2a LPIG zur Darlegung möglicher Beeinträchtigungen der Schutzgüter als Abwägungsgrundlage

In der Umweltprüfung gemäß § 2a LPIG wurden die Auswirkungen der Teilfortschreibung auf die Schutzgüter beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht dargelegt. Für die ursprünglich 23 Vorrangflächen erfolgte eine detaillierte Prüfung der Umweltbelange in Form von gebietsbezogenen Steckbriefen sowie deren kumulativen Wirkungen und Wechselwirkungen in ihrer Gesamtheit (Gesamtplanbetrachtung). Diese Bewertungsergebnisse führten zusammen mit den

Ergebnissen der formellen Anhörung gem. § 12 (2) LPIG zu einer weiteren Optimierung der Gebietsabgrenzungen (s.o.).

Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden als Bewertungsgrundlage in die Abwägung einbezogen. Im Umweltbericht werden einzelne Vorranggebiete als konfliktträchtig bewertet, die als Ergebnis der Abwägung in den Entwurf der Teilfortschreibung für den Satzungsbeschluss aufgenommen wurden.

1.1. Wohnnutzung, Schutz der Bevölkerung

Bei Siedlungsgebieten wurde ein Abstand von mindestens 100 m zu Sandgruben und Steinbrüchen ohne Sprengtätigkeit eingehalten. Basierend auf den Abstandserlass NRW wurde dieser Abstand für Wohnnutzungen auf 300 m erweitert, wenn der Rohstoffabbau durch Sprengung erfolgt oder eine andere lärmintensive Verarbeitung bekannt ist. Auf dieser Basis wurden aufgrund der Rückmeldungen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (gem. § 12 Abs. 2 LPIG) und der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 12 Abs. 3 LPLG) eine Anpassung mehrere Vorranggebiete vorgenommen:

- Sandgrube Bürgle: Erweiterung des Siedlungsabstands zur Ortschaft Heisenberg
- Suevit-Vorkommen bei Hofen: Erweiterung des Siedlungsabstands zu Hofen
- Suevit-Vorkommen bei Eglingen: Erweiterung des Siedlungsabstands zu Eglingen, Aufhebung der Teilfläche zwischen Eglingen und Osterhofen

1.2. Erholung

Für die Erholungsnutzung sind insbesondere Sprengtätigkeiten oder auch der Verlust von wichtigen Naherholungsbereichen als Beeinträchtigung zu nennen. Die Region Ostwürttemberg weist große Bereiche mit guten Erholungsqualitäten auf, was durch eine hohe Dichte an Erholungsinfrastruktur deutlich wird. Das Thema Erholung ist durch verschiedene Kriterien in der Abgrenzung der Vorranggebiete berücksichtigt (vgl. Anlage 1: Erläuterungen zum Planungskonzept, Prüfkriterien). Zusätzlich erfolgte eine Bewertung der Erholungsfunktion im Umweltbericht. Einige Vorranggebiete wurden hier als konfliktreich bewertet. Ausschlaggebend war hier insbesondere der Verlust von Erholungsinfrastruktur wie Rad- oder Wanderwegen oder die Betroffenheit eines siedlungsnahen Erholungsraumes.

Eine Berücksichtigung des Erholungsaspekts im Rahmen des Beteiligungsverfahrens erfolgte für folgende Rohstoffstandorte:

- Sandgrube Rainau-Buch: Verkleinerung der Flächenabgrenzung zur Vermeidung von Eingriffen in Naherholungsbereiche
- Sandvorkommen nördlich Aalen-Onatsfeld: Rücknahme von Teilbereichen zur Reduzierung der Inanspruchnahme von Erholungsbereichen

1.3. Kulturgüter, Denkmalschutz

Zum Schutz der regionalbedeutsamen Kulturgüter in der Region Ostwürttemberg vor Beeinträchtigungen durch den Rohstoffabbau wurden regionalbedeutsame Kulturdenkmale basierend auf der Ausarbeitung „Regionalbedeutsame Kulturdenkmale in Ostwürttemberg“¹ bereits frühzeitig im Verfahren geprüft (vgl. Anlage 1: Erläuterungen zum Planungskonzept). Ergänzend erfolgte eine frühzeitige Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt zur Betroffenheit archäologischer Bodendenkmale, die aufgrund zeitlicher Entscheidungen erst nach der Beteiligung der Träger

¹ REGIONALVERBAND OSTWÜRTTEMBERG & LANDESDENKMALAMT BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.), 2004: Regionalbedeutsame Kulturdenkmale in Ostwürttemberg

öffentlicher Belange berücksichtigt werden konnte. Durch die Festlegungen der Vorranggebiete in der Entwurfsphase waren gemäß der Rückmeldung des Landesdenkmalamtes mehrere Bodendenkmale betroffen. Einige liegen in Bereichen, in der bereits ein Abbau stattfindet (z.B. die Steinbrüche im Waibertal). Bodendenkmale in Grenzbereichen einzelner Vorranggebietsfestlegungen konnten jedoch durch Optimierung der Flächenzuschnitte berücksichtigt werden:

- Sandgrube Espan: Der Limes ist im Bereich der Sandgrube Espan bereits durch den bestehenden Sandabbau stark beeinträchtigt und in Teilbereichen zerstört worden. Die Flächenfestlegung wurde in diesem Bereich nicht weitergeführt, um weitere Beeinträchtigungen zu vermeiden.
- Sandgrube Rainau-Buch: Herausnahme des Bereichs des UNESCO-Weltkulturerbes (Römerkastell) einschließlich der römischen Straße
- Sandvorkommen nördlich Aalen-Onatsfeld: Herausnahme des Limes einschließlich der bekannten Standorte römischer Wachtürme
- Steinbruch Heidenheim-Mergelstetten: Optimierung der Aussparung für die Keltische Viereckschanze

Mehrere Grabhügel sind im Steinbruch Waibertal-Ost betroffen. Aufgrund der Lage mitten in der notwendigen Flächenabgrenzung ist der Umgang mit dem Konflikt auf Ebene der Regionalplanung nicht abschließend lösbar. Im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist zu klären, ob ein Abbau in den betroffenen Bereichen beschränkt werden muss oder ob eine Bergung der Funde technisch in Frage kommt und wirtschaftlich vertretbar ist. Aus diesem Grund erfolgt auf regionaler Ebene in dem Fall keine Anpassung des Flächenzuschnitts, sondern eine Überplanung.

1.4. Artenschutz

Dem Regionalverband liegen umfangreiche Daten vor, die durch verschiedene Naturschutzverbände, die Unteren Naturschutzbehörden, Kommunen und Privatpersonen zur Verfügung gestellt wurden. In großen Teilen basieren die Daten auf Erhebungen des Landes und der Naturschutzverbände im Rahmen der Windenergieplanungen. Insbesondere durch die Naturschutzverbände wurden hochwertige Daten zur Verfügung gestellt, auf die auch im Rahmen der Rohstoffplanung zurückgegriffen werden konnte. Darüber hinaus standen Daten und Informationen zu weiteren Artengruppen (insbesondere Reptilien und Amphibien) zur Verfügung, die ebenfalls in den Umweltbericht eingeflossen sind.

Im Rahmen des Umweltberichts wurde eine Artenschutzprüfung mit der für die regionale Planungsebene erforderlichen Bearbeitungstiefe zur Vorabschätzung der Betroffenheit bekannter Arten durchgeführt. Die Bearbeitungstiefe basiert auf Einschätzungen von Experten des Landes² und ist begrenzt durch die Detailtiefe und Belastbarkeit der vorhandenen Daten.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde durch Abbaubetriebe zu einzelnen Standorten weitere Kenntnisse zu Artenvorkommen übermittelt, wenn genauere Untersuchungen vorlagen.

Die betroffenen Tierarten sind beim Rohstoffabbau in erster Linie durch einen möglichen Habitatverlust betroffen. Hinzu kommen mögliche Störungen durch den Abbaubetrieb sowie Veränderungen des Lebensraumes durch Stoffeinträge. Diese Aspekte wurden anhand der vorliegenden Daten im Umweltbericht geprüft und bewertet. In Einzelfällen erfolgte eine weitergehende Abstimmung mit den Unteren Naturschutzbehörden (Steinbruch Neresheim-Dehlingen).

² LORHO, F. 07.04.2011: Besonderer Artenschutz in der Regionalplanung (Abstimmungstermin mit Vertretern der Regionalverbände und Herrn Lorho im Arbeitskreis Landschaftsplanung der Regionalverbände)

Die fachliche Einschätzung der artenschutzrechtlichen Konflikte im Umweltbericht fand für die Regionalplanebene unter Berücksichtigung des regionalen Planungsmaßstabs, der erforderlichen Untersuchungstiefe sowie der möglichen tiefergehenden Untersuchung in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren (Abschichtung) statt. Diese Einschätzungen basieren auf den zum Zeitpunkt der Abstimmung vorliegenden Erkenntnissen.

An folgenden Standorten wurde aufgrund der Erkenntnisse aus der Beteiligung der Naturschutzbehörden und Naturschutzverbände eine Anpassung des Flächenzuschnitts vorgenommen.

- Sandgrube Espan: Herausnahme des Bereichs eines Vorkommens des Artenschutzprogramms, durch die geringe verbleibende Flächengröße erfolge eine vollständige Aufgabe der Flächenfestlegung.
- Sandgrube Rainau-Buch: Herausnahme artenschutzrechtlich wertvoller Waldbestände
- Steinbruch Neresheim-Dehlingen: Herausnahme eines Bereichs mit Vorkommen der Kreuzotter

1.5. Naturschutz, Biotopschutz, Natura 2000

Naturschutzfachliche Aspekte wurden bereits frühzeitig in der Entwurfsplanung berücksichtigt und in die Prüfung verschiedener Flächenalternativen berücksichtigt. Ein großes Konfliktpotenzial konnte vermieden werden, indem von einer Festlegung von Vorranggebieten zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Vorranggebieten zur Sicherung von Rohstoffen innerhalb von Naturschutzgebieten grundsätzlich abgesehen wurde (vgl. Anlage 1: Erläuterungen zum Planungskonzept, Prüfkriterien).

Die verbleibenden Konflikte mit den Vorranggebietsfestlegungen betreffen vor allem kleinflächige geschützte Biotope und Naturdenkmale sowie Flächen des Biotopverbundes.

Für Natura2000-Gebiete wurde eine Einzelfallbetrachtung für die Bereiche vollzogen. Die Bewertung einer möglichen Beeinträchtigung der Natura2000-Gebiete erfolgt im Umweltbericht im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. Diese wurde mit der für die regionale Planungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe durchgeführt.

Eine Flächenfestlegung mit Betroffenheit von Natura2000-Gebiete erfolgte im begründeten Einzelfall mit den Vorranggebieten Sandgrube Bürgle und Steinbruch Steinheim-Söhnstetten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Natura2000-Gebiete kann in diesen Einzelfällen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Da auf der regionalplanerischen Ebene noch keine genauen Angaben über Art und Umfang des Rohstoffabbaus einschließlich der notwendigen Kompensationsmaßnahmen vorliegen, können diese Belange erst auf der untergeordneten Planungs- bzw. Genehmigungsebene sinnvoll geprüft werden (Abschichtung).

Aufgrund von Rückmeldungen aus dem Beteiligungsverfahren wurden folgende Vorranggebiete geändert:

- Sandgrube Lutstrut: Herausnahme des Bereichs um den Berrothbrunnen, zur Vermeidung des Verlustes von Naturdenkmal und geschütztem Biotop
- Steinbruch Hülen: Anpassung der Gebietsabgrenzung im Nordwesten zur Erhaltung des Waldrefugiums im Bereich des Waldrandes, Herausnahme der nördlichen Steilwand zur Erhaltung als Lebensraum
- Steinbruch Giengen-Burgberg: Herausnahme geschütztes Biotop
- Steinbruch Neresheim-Sägmühle: Rücknahme des Bereichs des FFH-Gebiets „Härtsfeld“

1.6. Landschaftsschutz

Der Schutz hochwertiger Landschaften erfolgte bereits frühzeitig (vgl. Anlage 1: Erläuterungen zum Planungskonzept, Prüfkriterien). Ergänzend wurde das Schutzgut Landschaft im Umweltbericht vertieft untersucht. Dabei konnte auf umfangreiche Erhebungen und Untersuchungen aus den Grundlagenarbeiten zum Landschaftsrahmenplan zurückgegriffen werden.

Die Region weist mit dem Albtrauf, dem Büchelberger Grat, der Liaskante aber auch den drei Kaiserbergen, dem Ries und dem Ipf wichtige geomorphologische Erscheinungen auf, die in großem Maße die Landschaft Ostwürttembergs prägen und zu ihrer Eigenart beitragen. Eine Betroffenheit dieser Landschaftsformen besteht durch den Rohstoffabbau nicht.

Die Landschaftsschutzgebiete in der Region Ostwürttemberg wurden nicht grundsätzlich von einem Rohstoffabbau ausgeschlossen, sondern Einzelfallprüfungen unterzogen. Von den im Entwurf enthaltenen Vorranggebieten betrafen der Steinbruch Giengen-Burgberg und der Steinbruch Neresheim-Sägmühle Landschaftsschutzgebiete. In Giengen-Burgberg ist ein Abbau bereits in der Schutzgebietsverordnung durch einen Erlaubnisvorbehalt geregelt, sodass eine Vorranggebietsfestlegung in dem Bereich vertretbar und eine Raumverträglichkeit vorbehaltlich der Entscheidung der Unteren Naturschutzbehörde gegeben ist. Für den Steinbruch Neresheim-Sägmühle wurde für das Landschaftsschutzgebiet eine Befreiung in Aussicht gestellt. Durch die Anpassung des Vorranggebietes aufgrund des FFH-Gebietes Härtsfeld besteht die Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes nicht mehr.

1.7. Wasserschutz

Im Regionalplanverfahren wurden Nahbereiche der Wasserfassungen wie Wasserschutzgebietszonen I und II für eine Vorrangfestlegung für den Rohstoffabbau ausgenommen. Insbesondere im Landkreis Heidenheim aber auch im Ostalbkreis befinden sich großflächige Wasserschutzgebiete der Zone III. Eine Überschneidung mit dem Rohstoffabbau ist unvermeidbar. Mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser und die Trinkwassergewinnung innerhalb der Wasserschutzgebietszone III können in der Regel durch entsprechende Auflagen zur Abbaugenehmigung minimiert werden.

Größere Oberflächengewässer wurden im Vorfeld von einer Vorranggebietsfestlegung ausgeschlossen. Eine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern kann durch ein verändertes Bodenwasserregime oder Stoffeinträge erfolgen. Diese Aspekte wurden im Umweltbericht vertieft geprüft.

Eine Vorranggebietsanpassung aufgrund von Rückmeldungen aus der Beteiligung wurde vorgenommen für:

- Sandgrube Lutstrut: Herausnahme des Bereichs um den Berrothbrunnen, zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Quellbereichs und des anschließenden Fließgewässers

1.8. Waldschutz

Größflächigere Waldschutzfunktionen konnten bereits in der Abgrenzung der Vorranggebiete berücksichtigt werden. Kleinere Strukturen wie Waldrefugien oder Habitatbaumgruppen sind jedoch aufgrund ihrer geringen Größe regelmäßig nicht im Planungsmaßstab der Regionalplanung darstellbar. Diese kleinflächigen Belange wurden somit auf Ebene der Regionalplanung i.d.R. überplant. Eine Betroffenheit liegt durch die festgelegten Vorranggebiete allerdings nur für den Steinbruch Hülen vor.

Im Bereich mehrerer Vorranggebiete verlaufen Wildwanderkorridore gemäß dem Generalwildwegeplan der Landesforstverwaltung. Im Regelfall führt die Beeinträchtigung des Generalwildwegeplans durch den Rohstoffabbau nicht zu einem Funktionsverlust und findet zudem zeitlich befristet statt. Bei der Planung der Abbauphasen ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sicherzustellen, dass der

Zeitraum der Beeinträchtigung möglichst klein gehalten wird und die Renaturierungsmaßnahmen die Ansprüche des Wildtierkorridores berücksichtigt. In Einzelfällen konnte der Konflikt zudem aufgrund von Anpassungen der Flächenabgrenzung aus Artenschutzgründen (Neresheim-Dehlingen) aufgelöst werden.

Anpassung aufgrund der Rückmeldungen aus dem Beteiligungsverfahren zur Verminderung von Beeinträchtigungen aus dem Bereich des Waldschutzes erfolgte im Fall:

- Steinbruch Hülen: Anpassung der Gebietsabgrenzung im Nordwesten zur Erhaltung des Waldrefugiums im Bereich des Waldrandes

1.9. Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Bodenschutz

Sowohl im Regionalplan (Schutzbedürftiger Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz (PS 3.2.2 (G)) und Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft (PS 3.2.3(G)) als auch im LEP (5.3.2 Z) ist der Schutz der landwirtschaftlichen Produktionsflächen und der forstwirtschaftlich gut geeigneten Standorte und Böden vorgesehen. Die landwirtschaftlichen Belange sind neben den in der Raumnutzungskarte räumlich festgelegten schutzbedürftigen Bereichen zusätzlich durch die Flurbilanz in das Planungsverfahren eingeflossen.

Da sich der Rohstoffabbau zwangsläufig auf entweder land- oder forstwirtschaftliche Bereiche beschränkt, ist eine vollständige Vermeidung der Inanspruchnahme nicht möglich. Im Rahmen der Planung wurde aus dem Grund versucht, vor allem weniger hochwertige Flächen zu nutzen. Für die Landwirtschaft betraf dies Flächen, die gemäß Wirtschaftsfunktionenkarte als Vorrangflur 2 eingestuft wurden. Bei diesen Bereichen handelt es sich um die in der Region besten Flächen zur Produktion von Agrargütern. Eine Beeinträchtigung dieser Standorte ist möglichst zu vermeiden. Da die wenigen Grenzflurbereiche jedoch durch weitere Konflikte überlagert wurden, war ein Ausweichen auf weniger wertvolle Flächen nicht vollständig realisierbar.

1.10. Nachhaltige und sparsame Nutzung der verfügbaren Rohstoffvorkommen

Aufgrund der natürlichen Begrenztheit oberflächennaher Rohstoffe wird in der Planung auf einen möglichst sparsamen Umgang mit diesen Bodenschätzen hingewirkt. Im Plansatz 3.5 (G) wird die Bedeutung einer Erhöhung des Anteils an Recyclingmaterial und der Rohstoffsubstitution deutlich gemacht. Diesem Ansatz folgt das Konzept zur Ermittlung der notwendigen Flächengrößen der Vorranggebiete zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe und der Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen, indem von einem konstanten Bedarf an Rohstoffen ausgegangen wird. Eine Bedarfssteigerung wird ausschließlich für den Sonderfall der hochreinen Kalksteine angewendet, da diese aufgrund der hochspezialisierten Verwendung einer Substitution und dem Recycling nicht im gleichen Maße zur Verfügung stehen, wie die als Baustoff verwendeten Rohstoffe. (s. Anlage 1: Erläuterungen zum Planungskonzept)